

Hintergrund des sozialen Gesamtverhaltens, nicht um die Biographie des Täters selbst.

Sachbezogen ist dies u. E. in folgenden Richtungen einzugrenzen:

— Da eine Straftat zu beurteilen ist, interessiert zunächst das Verhalten gegenüber der Strafrechtsordnung (Strafrechtsnormen), ggf. also frühere (nicht verjährte) Straftaten bzw. (nicht getilgte) Vorstrafen.

— Da die Straftat ein bestimmtes schutzwürdiges Objekt (Persönlichkeit, Eigentum) verletzt hat, geht es auch um das bisherige Verhalten des Angeklagten zu diesem Objekt (gegenüber anderen Menschen, gegenüber dem sozialistischen Eigentum, dem Eigentum anderer usw.).

— Da die Arbeit sowohl für die Persönlichkeitsentwicklung von bestimmender Bedeutung ist, als auch eine von den Mitgliedern der Gesellschaft zu Recht erwartete grundlegende Leistung ist (Art. 24 Verf.) und daher in der Beurteilung des Sozialverhaltens und damit der Wertschätzung eines Menschen den zentralen Platz einnimmt, ist die Frage zu stellen, ob und inwieweit das Arbeitsverhalten des Beschuldigten bzw. Angeklagten für die Einordnung und Beurteilung seiner Straftat bedeutsam ist. Es wird in unserer Praxis bekanntlich als ein im Strafverfahren aufzuklärender Gegenstand der Beweisführung angesehen.¹⁸

Insoweit sind alle für und gegen den Beschuldigten bzw. Angeklagten sprechenden Seiten seines Arbeitsverhaltens festzustellen und zu würdigen. Dabei sind auch die konkrete Art der Arbeitstätigkeit, ihr Verhältnis zur Qualifikation des Angeklagten und ebenfalls die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen, also Umstände, die auf das konkrete individuelle Arbeitsverhalten dieses Menschen von Einfluß sind.¹⁹ Unter diesem Aspekt ist es auch gerecht, über das Arbeitsverhalten hinausgehende besondere gesellschaftliche Leistungen oder Aktivitäten einzubeziehen.²⁰

Soweit aber das hier geforderte, zum Gegenstand der Beweisführung gehörende Sozialverhalten des Täters nicht zuverlässig und zweifelsfrei festgestellt und bewiesen werden kann, ist nach dem Beweisgrundsatz „in dubio pro reo“ die für den Angeklagten günstigere Variante möglichen Verhaltens zugrunde zu legen. Es darf kein negativ zu beurteilendes Verhalten (z. B. Arbeitsbummelei) unterstellt, es darf aber auch nicht das Fehlen positiven Verhaltens dem Beschuldigten als Makel vorgehalten werden. Bis zum Beweis des Gegenteils sind Beschuldigte bzw. Angeklagte als gesetzestreue Menschen zu betrachten und zu behandeln.

Feststellung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten

Hinsichtlich der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten²¹ interessiert hier — über bereits oben behandeltes Verhalten vor der Tat hinaus — insbesondere das strafatbezogene Verhalten nach der Tat (§§ 25 Ziff. 1, 62 Abs. 2 StGB). Mit zuverlässigen Beweisen zweifelsfrei festzustellen sind nicht verjährte Straftaten bzw. nicht getilgte Vorstrafen. Daraus kann erkennbar werden, ob die Straftat eine „einmalige Entgleisung“ war. Gegenstand der Beweisführung ist aber auch das Handeln zur Beseitigung oder Wiedergutmachung schädlicher Auswirkungen der Straftat oder andere mit der Straftat bzw. ihrer Aufklärung zusammenhängende positive Leistungen (§ 25 Ziff. 1 StGB). Das betrifft wiederum auch wesentliche Seiten des Arbeitsverhaltens des Angeklagten nach der Tat in positiver und negativer Hinsicht, das ebenfalls zum Gegenstand der Beweisführung zu machen ist.

Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Strafe und auch die Wiedereingliederung kann das Freizeitverhalten bedeutsam sein (wieviel Freizeit hatte der Angeklagte, wie gestaltete er sie, wie verhalten sich die Arbeit- und Freizeitinhalte zueinander?) sowie die Art und Tiefe der sozialen Kommunikation (wie gestaltet er sie, wie trägt er z. B. zum Familienleben bei?). Schließlich müssen u. E. unter diesem Aspekt eventuell vorhandene individuelle psychische Besonderheiten oder Auffälligkeiten (z. B. geringe Intelligenz, emotionales Defizit) beachtet werden, um im Rahmen der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit weitgehend zu individualisieren.

Ist das hier umrissene, für die Beweisführung im Strafverfahren und auch in höheren Instanzen beweismäßig überprüfbares Sozialverhalten des Angeklagten zweifelsfrei aufgeklärt bzw. festgestellt, dann ist die daraus abzuleitende prognostische Beurteilung der Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten kein Gegenstand der Beweisführung mehr, sondern eine Frage der (nicht mit Wahrheitsfeststellung gleichzusetzenden) sozialen und rechtlichen Beurteilung. Diese Einschätzung hat sich auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungswerte zu stützen, nicht auf persönliche Ansichten oder subjektive Eindrücke.

Allerdings muß auch diese aus dem bezeichneten Sozialverhalten zu schließende Beurteilung und die darauf begründete Strafzumessung justitieller Überprüfung durch eine höhere Instanz zugänglich sein, insbesondere hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit und rechtlichen Zulässigkeit (z. B. ob nur einseitig ungünstige Umstände oder negative Verhaltensweisen berücksichtigt wurden, ob die Relation von Tatschwere und Verhalten nach der Tat beachtet wurde oder ob wegen fehlender Fähigkeit oder Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten in unzulässiger Weise eine über der Tatschwere liegende Strafe ausgesprochen wurde).

Hier, kann nicht ausführlich zum Einfluß von vorhandener oder fehlender Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten, von gezogenen bzw. versäumten Lehren aus früherer Bestrafung (§ 61 Abs. 2 StGB) oder von Rückfälligkeit auf die Strafzumessung Stellung genommen werden. Folgende Grundaussage darf jedoch nicht unausgesprochen bleiben:

Gegenstand strafrechtlicher Beurteilung und Entscheidung ist die Straftat bzw. die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit. Sie begrenzt auch die Schwere der Strafe. Unter keinem Gesichtspunkt, auch nicht unter Berufung auf die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Art. 2 und §§ 30, 39 StGB) oder im Hinblick auf die ungünstige Prognose künftigen Sozialverhaltens, darf eine über der Tatschwere bzw. dem festgestellten Grad strafrechtlicher Verantwortlichkeit (die bei Rückfalltätern u. U. erhöht sein kann²²) liegende Strafe ausgesprochen werden. Sie wäre ungerecht und würde den herrschenden Grundsatz unserer Strafzumessung (§ 61 Abs. 1 StGB) verletzen. Strafe kann nicht für künftiges Verhalten oder in Erwartung eines bestimmten Sozialverhaltens verhängt werden. Für soziale Fehlentwicklung oder Persönlichkeitsdefizite kann es keine strafrechtliche Schuld geben; sie können also auch keinen Grund für Strafe oder eine strengere Bestrafung abgeben. Demgegenüber kann es jedoch sehr wohl vertretbar und gerecht sein, bei positivem Gesamtverhalten, insbesondere auch bei positivem Verhalten nach der Tat, und darauf gestützter Bereitschaft zu künftig gesetzestreuem Verhalten eine u. U. erheblich mildere Strafe (§ 62 Abs. 2 StGB) auszusprechen. In besonderen Fällen kann darüber hinaus gänzlich von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden (§ 25 Ziff. 1 StGB). Dies entspricht dem sozialistischen, humanen Grundgedanken des möglichst sparsamen Einsatzes von Zwang.

18 Dafür hat gerade das Auftreten des Kollektivvertreters im Strafverfahren der DDR eine große Bedeutung. Diese Frage bedarf u. E. noch näherer Diskussion. Mag bei einem Eigentumsdelikt wegen des sozialen inneren Zusammenhangs von Arbeit und Eigentum die Feststellung des Arbeitsverhaltens sachgerecht sein, so ist die Frage danach bei manchen Sexual-, Gewalt- oder Fahrlässigkeitsdelikten etwas weit hergeholt.

19 Im Strafverfahren geht es nicht um eine moralische oder arbeitsrechtliche Einschätzung des Arbeitsverhaltens, sondern darum, die Straftat zum sonstigen wesentlichen Sozialverhalten ins Verhältnis zu setzen und zu fragen, ob es begründet ist zu erwarten, daß sich der Angeklagte künftig gesetzestreu verhalten wird.

20 Das Fehlen solcher gesellschaftlichen Aktivitäten ist allerdings kein strafrechtlich relevanter Makel.

21 Vgl. E. Buchholz/H. Dettenborn, „Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln“, NJ 1979, Heft 10, S. 440 ff.; dieselben, „Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung“, NJ 1980, Heft 3, S. 109 ff.

22 Daß das Persönlichkeitsbild der Rückfalltäter sehr differenziert ist, ist bekannt. Ein nicht geringer Teil sind psychisch labile, lebensuntüchtige oder sozial fehlentwickelte Menschen mit krankheitswertigen Störungen. Deshalb wäre eine undifferenzierte Strafschärfung allein wegen des Rückfalls unzulässig. Von einer differenzierten Praxis auch unter Nutzung der Möglichkeiten des § 62 Abs. 3 StGB berichtet L. Reuter („Zur Anwendung der Rückfallbestimmungen des StGB“, NJ 1982, Heft 3, S. 118 ff.).